

## Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gemeinsam mit den Städten Köln, Bonn, Leverkusen, Monheim am Rhein sowie dem Oberbergischen Kreis, dem Erftkreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Kreis Euskirchen Mitglied des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS).

Der Zweckverband VRS hat die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) übertragenen Aufgaben. Dazu gehört insbesondere, den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als Aufgabenträger und als zuständige Behörde zu planen, zu organisieren sowie auszugestalten.

Der Zweckverband VRS wiederum ist Alleingesellschafter der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, welche gemäß § 2 Absatz 1 ihres Gesellschaftsvertrages ausschließlich Zwecken des ÖPNV dient und für den Zweckverband VRS die diesem obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus nimmt sie - in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen – als Dienstleister im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne des § 8 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes Aufgaben wahr.

Der Zweckverband VRS hat als Organe die Verbandsversammlung sowie den Verbandsvorsteher, die Verbandsversammlung wiederum bildet Ausschüsse (zur Zeit Hauptausschuss und Vergabeausschuss). Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die von den jeweiligen Vertretungskörperschaften gewählt sind, jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Von den derzeit 36 Verbandsversammlungsmitgliedern werden zur Zeit 6 Mitglieder vom Rhein-Sieg-Kreis entsendet.

## Erläuterungen:

Im Juni 2007 hat der nordrhein-westfälische Landtag das neue ÖPNVG NRW beschlossen. Ab 1.1.2008 ändern sich damit u.a. die Zuständigkeiten für die Planung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs. § 5 Absatz 1 des ÖPNVG NRW n.F. sieht vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte oder die bisher bestehenden Zweckverbände jeweils einen Zweckverband (oder alternativ eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts) in den dort im Einzelnen bezeichneten Kooperationsräumen bilden, so dass insgesamt landesweit drei neue Zweckverbände zu bilden sind.

Die Förderzuständigkeiten für die ÖPNV-/SPNV-Infrastruktur werden von den Bezirksregierungen auf die drei neuen Zweckverbände verlagert.

1. Von den Änderungen ist somit auch der SPNV/ÖPNV im Kooperationsraum Rhein-Sieg betroffen. Nach den Vorgaben des ÖPNVG NRW müssen die beiden Zweckverbände Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und Aachener Verkehrsverbund (AVV) zum 1.1.2008 einen gemeinsamen Dachzweckverband zur Wahrnehmung der SPNV-Planungs- und Finanzierungsfunktionen gründen, da ausschließlich die drei Dachzweckverbände die Finanzmittel zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen erhalten werden. Zusätzlich gilt es, die neue Aufgabe „Infrastrukturförderung“, bisher angesiedelt bei der Bezirksregierung Köln, in den neuen Dachzweckverband zu integrieren.

Nach Verabschiedung des Gesetzestextes durch den nordrhein-westfälischen Landtag haben AVV und VRS, koordiniert durch die Zweckverbandsvorsteher aus beiden Kooperationsräumen, gemeinsam die Satzung für den neuen Dachzweckverband Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur - Rheinland (ZV NVR) erarbeitet. Der erstellte Satzungsentwurf, beigelegt als **Anhang 1**, wurde anschließend von der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln einer intensiven Prüfung unterzogen. Erforderliche Anpassungen und Korrekturen wurden in enger Abstimmung zwischen AVV, VRS und Bezirksregierung vorgenommen. Der nun vorliegende Satzungsentwurf ist mit der Bezirksregierung endabgestimmt.

Wie dem als Anhang 1 beigefügten Satzungsentwurf zu entnehmen ist, sind Mitglieder des ZV NVR ausschließlich der ZV AVV und der ZV VRS. Der ZV NVR entscheidet zukünftig über die Planung, Finanzierung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), so dass diese Aufgabe zukünftig nicht mehr vom VRS, sondern ausschließlich von ZV NVR wahrgenommen werden wird. Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher, die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem jeweiligen Trägerzweckverband entsandt, der ZV VRS entsendet 36 Mitglieder, das bedeutet, dass alle Mitglieder in der Verbandsversammlung des ZV VRS auch Mitglieder der ZV-NVR-Verbandsversammlung sein werden. Ebenso wie beim ZV VRS hat der ZV-NVR einen Hauptausschuss und einen Vergabeausschuss.

Gemäß § 12 des Satzungsentwurfes ZV NVR erhält dieser zur Finanzierung seiner im ÖPNVG NRW festgelegten Aufgaben Zuwendungen des Landes NRW.

Die Gründung des ZV NVR wird bei den Mitgliedern des Zweckverbandes VRS zu keinen finanziellen Mehrbelastungen führen.

Der Dachzweckverband ZV NVR wird ausschließlich von den beiden Trägerzweckverbänden AVV und VRS gegründet und getragen. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln soll im Hinblick auf die dauerhafte Verankerung des neuen Dachzweckverbandes in der Region Rheinland die Satzung des ZV NVR auch von den Kommunalparlamenten der VRS-Verbandsmitglieder zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

2. Die mit der Neufassung des ÖPNVG verbundene Verlagerung der Planungs- und Finanzierungszuständigkeiten aus dem Zweckverband VRS in den Dachzweckverband (Zweckverband Nahverkehr Rheinland ZV NVR) bedingt darüber hinaus eine Anpassung der Satzung des ZV VRS. Die erforderlichen Änderungen sind in der als **Anhang 2** beigefügten Synopse dargestellt.

Da es zum 1.1.2008 nicht zu einer gemeinsamen Tarifkooperation mit dem Aachener Verkehrsverbund kommen wird, bleibt der VRS-Zweckverband bzw. die Zweckverbandsversammlung auch in Zukunft zuständig für die abschließende Beratung und Entscheidungsfindung über Anpassungen und Fortschreibungen des Gemeinschaftstarifes (Verbundtarif).

Die Zuständigkeiten für die Planung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs werden – wie oben dargelegt - dagegen ab dem 01.01.2008 vom ZV NVR wahrgenommen (vgl. auch Änderungen in §§ 3 und 4 der Zweckverbandssatzung. Somit findet zu diesem Sachverhalt zukünftig keine Beratung mehr in den Gremien des ZV VRS statt. Da die Gremien des ZV NVR zukünftig auch über Wettbewerbsverfahren im SPNV beraten und entscheiden werden, ist dort ein eigenständiger Vergabeausschuss einzurichten. Der Vergabeausschuss der VRS-Zweckverbandsversammlung löst sich daher mit Inkrafttreten der neuen VRS-Zweckverbandssatzung auf (vgl. Änderungen (Streichungen) in § 5 der Zweckverbandssatzung).

Durch die Verlagerung der SPNV-Aufgabenbereiche auf den ZV NVR reduziert sich die Beratungstätigkeit in den VRS-Verbundgremien. Aus diesem Grund kann auf den Hauptausschuss als Vorberatungsgremium für die VRS-Zweckverbandsversammlung verzichtet werden. Demzufolge löst sich der Hauptausschuss der VRS-Zweckverbandsversammlung ebenfalls auf.

Sollte sich herausstellen, dass in Zukunft ein neuer Ausschuss gebildet werden muss, so kann die Zweckverbandsversammlung dies mit entsprechender Aufgabenzuordnung gemäß § 6 Abs. 3 der ZV-Satzung jederzeit vornehmen.

Alle Mitglieder der VRS-Zweckverbandsversammlung werden gleichzeitig Mitglieder der NVR-Zweckverbandsversammlung. Die formale Beschlussfassung dazu erfolgt in der nächsten Zweckverbandsversammlung am 06.12.2007.

Die bisherigen Mitglieder des Haupt- bzw. Vergabeausschusses der VRS-Zweckverbandsversammlung sollen Mitglieder des Haupt- bzw. Vergabeausschusses der NVR-Zweckverbandsversammlung werden. Die dazu erforderliche Beschlussfassung erfolgt in der konstituierenden Sitzung der NVR-Zweckverbandsversammlung am 19.12.2007.

Des Weiteren sind noch einige redaktionelle und/oder klarstellende Änderungen aufgenommen worden.

3. Um die Aufgabenwahrnehmung ab 01.01.2008 durch den Dachzweckverband sicher zu stellen, ist es erforderlich, dass die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des ZV NVR noch im Dezember 2007 statt findet. Unter Berücksichtigung der Feiertage konnte hierfür mit den Beteiligten noch ein Termin für den 19.12.2007 vereinbart werden.

Vor der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung muss die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes NVR mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erfolgt sein (§ 11 Abs. 2 GkG NRW).

Für die Ausgabe des Amtsblatts vom 17.12.2007 ist Redaktionsschluss bereits am Montag, 10.12.2007.

Die endgültige Beschlussfassung in der VRS-Zweckverbandsversammlung ist daher für den 06.12.2007 vorgesehen. Da bis zum 06.12.2007 weder der Kreisausschuss noch der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises tagen, ist es erforderlich, eine durch den Landrat gemeinsam mit einem Mitglied des Kreisausschusses Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NW einzuholen.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 13.11.2007 ohne Beschlussempfehlung zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 27.11.2007